

Abg. Griesert vertrat die Auffassung, dass, ungeachtet des Rechtes des Vorsitzenden, kritische Äußerungen der Abgeordneten zu missbilligen, sich seine Wertung der politischen Vorgänge in der Sitzung des Kreistages am 23.06.2005 noch im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit befunden habe. Er fühle sich im Vergleich zu den Beiträgen anderer Abgeordneter durch den Vorsitzenden ungleich behandelt. Er sei der Meinung, dass der Vorsitzende zu Unrecht von der Ordnungsmaßnahme Gebrauch gemacht habe. Noch am Wahlabend 2004 sei er von dem Vorsitzenden und anderen politischen Freunden als Extremist, Antidemokrat und Schande für den Kreistag bezeichnet worden. Einige wären sogar der Auffassung gewesen, dass er alleine durch seine Anwesenheit die Würde des Kreistages besudele. Gemessen an solchen Äußerungen sei seine in der letzten Sitzung des Kreistages geäußerte Kritik nahezu ein Liebesbeweis.

Der Landrat zitierte den in der Niederschrift über die vorgenannte Sitzung unter TOP 3.1 (Seite 8) wiedergegebenen Beitrag des Abg. Griesert und stellte fest, dass sein „Ruf zur Ordnung“ angemessen und berechtigt gewesen sei.

Der Landrat stellte den Einspruch des Abg. Griesert zur Abstimmung.

**B.-Nr.: Der Kreistag lehnt den Einspruch des Abg. Griesert gegen die Ordnungsmaßnahme  
142/05 des Landrates ab.**

Abst.- **MB ./ Abg. Dr. Fleck, Meise**  
Erg.:

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirkt der Betroffene nicht mit.

Der Landrat stellte die Niederschrift zur Abstimmung.

**B.-Nr.: Der Kreistag erkennt die Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages am  
143/05 23.06.2005 an.**

Abst.- **MB ./ Abg. Dr. Fleck, Griesert, Meise**  
Erg.: